

zu sustiniren, die bevor welt- und landgewöhnlich, gegen der ihnen zu bezahlen, bey löbl: Kayl: commission, verglichener Summa, sowohl ratione præteriti als futuri, ex integro auf sich genohmen, ein folglich ihre neue fürstl. gnädigste Herrschaft dessen allen entbinden thuen; als wird gleichfalls zu beständigem Verhalt, wissen und Direction, sowohl ob mentionierter, doch annullirt-, aufgehelt- und cassirter Vertrag de a^o 1614, nicht weniger der Vergleich de anno 1688 sub n^o 14 et 15 neben ermelder allergnädigster Verordnung gleichfalls dem fürstl. Herrn Käufer eingantwortet, ebenjahls Reindtens, wie sub § 1 ut supra bereits erwehnt worden, so extradiret und behändiget, mehr hochbegagter Kayl: Herr commissarius mit und neben einantwortung gegenwertig gefertigter Kaufbrief, alle zu der Herrschaft Schellenberg gehörige Vrbaria, briefliche Dokumenta und Schriften, so viel deren befandlich vorhanden, nächst trewer Zusag allkünftig zu Handen komend-, in dem HohenEmbs- oder Baduzischen Archiv befindendes gleichfalls zu extradiren, auch Behentens wirdt in allübliches Herkommen, Recht und gewohnheit, was weiters in emigrationibus in Ein- und Aus- an- und abzug gewöhnlich darseitthiger observanz gemäs, nit weniger in alles andere Recht der hochfürstl: Herr Käufer eingesezet und mit der undisputirlich exercitio, Kraft dieses Kaufs und erfolgter immission, so behuef es imer sein kann und mag, am beständigsten habilitirt und eingesezet. Im Fall aber

Eylstens wieder verhoffen einiger abgang an denen sub n^o 10^o mit übergebenem Vrbario und Documentis, so dann darin enthaltenen Jurisdictionalien gefallen und einkömen, welche von der Herrschaft Schellenberg anderwertig hinausgehn mögten, worvon dermahlen nichts wissend-, gründ- oder erweislich über Kurz oder Lang Sich hervorthuen würde, solle ein solcher abgang bei der Graffschaft Baduz gutt- oder rechtlich gesucht und von dar die billiche eviction, ohne des hochfürstl. Herrn Käufers Kosten und Schaden geleistet werden. Allermaßen nun

Zwölffstens gegenwertiger, mit Kayl: allerhöchster authoritæt auf vorher überlegt, der Sachen vieljährig erheischender umbstände, nach getroffenem Kaufcontract, in Verwendung ungesparter Sorge und Eysers des Kayl: Herrn Administratoris, auch hierzu allergnädigst instruir- und begwaltigten Herrn Commissarij Ihrer fürstl. Gnaden zu Kempfen, dem Gräfflichen Haus HohenEmbs, zu augenscheinlich-, ja handgreiflich- beständigst ewigen nutzen beschloffen, daß Herrn fidei committentens Grafen Caspars zu HohenEmbs, von rechts und Billigkeit wegen vernuthender Intention und vornehmen, ein vollständiges vergnügen geschehen. So ist alles mit Kayl. allerhöchster authoritæt